jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/2/17 4Ob651/75, 5Ob310/76, 1Ob747/78, 7Ob531/84, 4Ob559/83, 3Ob514/86, 1Ob655/86, 6Ob546

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1976

Norm

KO §30
KO §31 Abs1 Z2 Fall1

Rechtssatz

Der Anfechtungstatbestand des § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO ist dann nicht gegeben, wenn die Begründung der Forderung und die Bestellung der Sicherheit auf einem einheitlichen Vertrag beruhen, was etwa dann der Fall ist, wenn die Zusicherung oder Erweiterung eines Kredites von der Bestellung einer bestimmten Sicherheit abhängig gemacht wird und damit der Sicherstellungsakt ein Teil des die Schuld begründenden Rechtsgeschäftes ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 651/75
  Entscheidungstext OGH 17.02.1976 4 Ob 651/75
- 5 Ob 310/76
  Entscheidungstext OGH 26.04.1977 5 Ob 310/76
  Auch; Beisatz: Vereinbarung, daß für Warenlieferungen Forderungen des Gemeinschuldners gegen Dritte zur Sicherstellung abgetreten werden. (T1) Veröff: SZ 50/57
- 1 Ob 747/78
  Entscheidungstext OGH 30.03.1979 1 Ob 747/78
- 7 Ob 531/84
  Entscheidungstext OGH 22.03.1984 7 Ob 531/84
  Auch; Beisatz: Hier: Wurde auf Grund einer unwiderruflichen Anweisung von der Begründung einer Hypothek, von der die Darlehensgewährung abhängig war, Abstand genommen. Der Vollzug dieser Anweisung, die mit der Anweisung einen Gesamttatbestand bildet, kann nicht gesondert angefochten werden, weil die Begründung des Schuldverhältnisses von der Deckung abhängig war. (T2)
- 4 Ob 559/83
  Entscheidungstext OGH 08.05.1984 4 Ob 559/83
  Veröff: EvBl 191985/92 S 461 = JBl 1985,494 = RdW 1984,242
- 3 Ob 514/86

Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 514/86
Auch; Veröff: RdW 1987,124

- 1 Ob 655/86
  Entscheidungstext OGH 03.12.1986 1 Ob 655/86
  Auch; Veröff: SZ 59/216 = EvBl 1987/104 S 366
- 6 Ob 546/87
  Entscheidungstext OGH 02.04.1987 6 Ob 546/87
  Auch; Veröff: RdW 1988,12
- 1 Ob 508/89
  Entscheidungstext OGH 05.07.1989 1 Ob 508/89
- 2 Ob 302/99x
  Entscheidungstext OGH 04.11.1999 2 Ob 302/99x
  Vgl auch; Beisatz: Der anfechtbare Sachverhalt lässt sich mitunter nicht aus einer einzigen Rechtshandlung ableiten, sondern ergibt sich aus dem (gewollten) Zusammentreffen mehrerer Ereignisse. Die Erteilung einer Anweisung und die nachfolgende Erfüllung durch den Angewiesenen stellen einen "Gesamtsachverhalt" dar. (T3); Veröff: SZ 72/167
- 6 Ob 256/99m
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 256/99m
  Vgl auch; Beisatz: Die Kongruenz der Leistung wird bejaht, wenn sich der Kreditnehmer verpflichtet hatte, den gesamten Geldverkehr über die den Kredit gewährende Bank abzuwickeln, sodass diese (gemäß ihren allgemeinen Bankbedingungen) durch Aufrechnung Befriedigung verlangen durfte. (T4)
- 3 Ob 37/00p
  Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 37/00p
  Auch; Beisatz: Einer erfolgreichen Anfechtung (der Liegenschaftsveräußerungsverträge) steht entgegen, dass die Klägerin nicht den Gesamtsachverhalt, sondern nur dessen für sie "günstige Teile" (die Verträge über die von der Pfandschuld über 38 Mio S bis auf 3,5 Mio S "befreiten" Liegenschaften) anficht, dabei also nicht davon ausgeht, dass auch die vorausgehende Umschuldungsvereinbarung ihr gegenüber nicht wirksam sein solle. Diese, den gesamten "Anfechtungssachverhalt" einleitende und auslösende Umschuldungsvereinbarung war aber von der Bezahlung der darin genannten Summe von 3,5 Mio S abhängig. (T5)
- 3 Ob 68/02z
  Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 68/02z
  Auch; Beisatz: Personen, deren Forderungen erst durch die Rechtshandlung begründet und sofort sichergestellt oder befriedigt wurden, sind nicht von einer Anfechtung nach den §§ 30, 31 Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall KO bedroht, weil sie im Zeitpunkt der Rechtshandlung nicht Gläubiger des Gemeinschuldners waren. (T6); Veröff: SZ 2003/71
- 3 Ob 246/09m
  Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 246/09m
  Auch; Veröff: SZ 2010/25
- 3 Ob 188/12m
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 188/12m
  Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0064859

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at